

Prüfschema 3:

Berichtigung von Meldungen (an die Krankenkasse) ab 01.01.2016

Grundsatz: Bestand des Versicherungsverhältnisses

Rückwirkende Aufhebung, Rückforderung bzw. Rückzahlung der Leistungen haben keine Auswirkung auf das Versicherungsverhältnis (§ 5 Abs. 1 Nr. 2a zweiter Halbsatz SGB V). Das Versicherungsverhältnis aufgrund des ALG II-Bezuges bleibt bestehen.

Für den Zeitraum, für den die Beiträge durch die leistungsberechtigte Person zu ersetzen sind **oder** Beiträge bei BVA bzw. LKK verbleiben, bleibt auch das KV-/PV-Verhältnis bestehen (§ 40 Abs. 2 Nr. 5 3. Halbsatz SGB II i.V.m. § 335 Abs. 1 Satz 2 SGB III)

Bei Geltendmachung eines **Erstattungsanspruches** im Rahmen der §§ 102 ff. SGB X ist die Bewilligung des ALG II **nicht** gegenüber der leistungsberechtigten Person aufzuheben. **Daher hat auch das KV- / PV-Verhältnis Bestand.** Dies gilt auch dann, wenn Beiträge aus der Versicherungspflicht des ALG II im Rahmen des Erstattungsanspruches ersetzt werden (z.B. beim Beitragsersatz bei Gewährung von Renten).

Ausnahme:

Auflösung / Berichtigung des Versicherungsverhältnisses

Eine **Korrektur** der Versicherungszeiten (Meldungen an die KK) wird nur vorgenommen, wenn die Beiträge durch das Bundesversicherungsamt (BVA) bzw. die Landwirtschaftliche Krankenkasse (LKK) **erstattet werden.**

In den nachfolgend **beschriebenen Fehlversicherungen** erfolgt eine Korrektur der Versicherungszeiten, da hier auch eine Korrektur der Beiträge zwischen SGB II-Träger und BVA bzw. LKK vorgenommen wird:

- **Eine Pflichtversicherung in der GKV wurde anstelle einer PKV durchgeführt**

Der Status ist rückwirkend zu korrigieren. Die Beiträge werden durch Absetzung vom BVA / der LKK erstattet, soweit der Erstattungsanspruch noch nicht verjährt ist.

Ein Erstattungsanspruch auf Beiträge verjährt in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Beiträge entrichtet worden sind (§ 27 Abs. 2 Satz 1 SGB IV)

- **Fehlversicherungen (z.B. in der falschen Krankenkasse)**